

7. Technische Angelegenheiten

7.6 Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz

19.08.2002

Beschaffung von Chemikalien und Glasgeräten (außer FME)

Durch den § 16 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) wird der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eine Ermittlungspflicht hinsichtlich der sich im Umgang befindlichen gefährlichen Stoffe auferlegt. Hierdurch soll u. a. die Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen ermöglicht werden.

Zur Umsetzung des § 16 GefStoffV wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 440 bekannt gegeben. Diese schreibt das Führen eines zentralen Gefahrstoffverzeichnisses vor. Voraussetzung für ein ständig aktuelles Gefahrstoffverzeichnis an der Universität, dessen Datenbestand zentral gepflegt werden soll, ist ein auf die Datenerhebung und -verwaltung abgestimmter Beschaffungsmodus, der mit den haushaltsrechtlichen Erfordernissen im Einklang steht. Um dem gerecht zu werden, wird folgende Anweisung erlassen:

Die Versorgung der Universitätseinrichtungen mit Chemikalien und Glasgeräten ist grundsätzlich über das **Universitäts-Chemikalien- und Glasgerätelager (UCHEM)** vorzunehmen.

Von den Universitätseinrichtungen benötigte Chemikalien und Glasgeräte können, sofern diese vorrätig sind, mittels Materialentnahmeschein unter Angabe der Finanzierungsquelle in Empfang genommen werden. Für diese erfolgt monatlich eine kostenseitige Umbuchung, für die das Universitäts-Chemikalien- und Glasgerätelager (UCHEM) verantwortlich ist.

Chemikalien oder Glasgeräte, die aufgrund ihres seltenen bzw. geringfügigen Gebrauchs nicht eingelagert sind, können im Ausnahmefall vom Nutzer direkt beschafft werden. In diesen Fällen ist nach Erhalt der Lieferung/Rechnung das als [Anlage](#) beigefügte Formular zum Rechnungsdurchlauf zu verwenden. Die Rechnung ist nach Kontierung und Unterschriftsleistung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K 43) zuzuleiten. Nach Aufnahme in das Gefahrstoffverzeichnis wird die Rechnung der Abteilung Finanzen (K 11) zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Das vorliegende Rundschreiben tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Rektoratsanweisung 07/98 "Beschaffung

von Chemikalien und Glasgeräten (außer FME)“ vom 26.03.1998 ihre
Gültigkeit.

verantwortlich für die Ausfertigung: K 1 / K 43

genehmigt durch das Rektorat:

Verwaltungshandbuch@ovgu.de
last mod. 26.06.2007